

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigt der Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen (Bevollmächtigte) in seinem Sinne zu handeln, wenn er zu eigenverantwortlichem Handeln nicht mehr in der Lage ist. Wichtig ist, eine Vollmacht nur solch einer Person (oder mehreren Personen) zu erteilen, zu der ein **uneingeschränktes Vertrauen** besteht.

Die Vorsorgevollmacht hält fest, welche **Erledigun-gen** der Vollmachtgeber in bestimmten Situationen wünscht. Die Vollmacht muss schriftlich verfasst und **handschriftlich** unterschrieben sein. Die Unterschrift kann durch die Betreuungsbehörde **beglaubigt** werden. Bei Immobiliengeschäften wird dringend empfohlen, die Vollmacht durch einen **Notar beurkunden** zu lassen. Der Bevollmächtigte vertritt den Willen des Vollmachtgebers in privatem Auftrag. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen oder verändert werden. Mit der Vollmacht kann gehandelt werden, sobald der Bevollmächtigte die Urkunde im Original oder eine beglaubigte Ausfertigung davon vorlegen kann.

Der Geltungsbereich einer Vollmacht kann sich u.a. beziehen auf:

- Gesundheitsvorsorge und Pflege
- Aufenthalt, Wohnungsangelegenheiten
- Behörden, Sozialleistungsträger
- Geld und Vermögen
- Post- und Fernmeldeverkehr, usw.

Eine Kontrolle des Handelns des Bevollmächtigten von dritter Seite findet nicht statt. Allerdings muss bei besonders schwerwiegendem Eingriff in den persönlichen Bereich des Vollmachtgebers, wie freiheitsentziehende Maßnahmen, die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden.

Betreuungsverfügung

Sofern keine Vorsorgevollmacht existiert, können mit einer Betreuungsverfügung Festlegungen getroffen werden für den Fall, dass vom Betreuungsgericht eine **rechtliche Betreuung** angeordnet und ein **Betreuer** eingesetzt wird.

Dies geschieht wenn der Betroffene aufgrund von Krankheit oder Behinderung sich nicht mehr selbst vertreten oder versorgen kann und **keine Vorsorgevollmacht vorhanden** ist. Der Betreuer vertritt in diesem Fall den Willen des Betroffenen in **gesetzlichem** Auftrag.

In einer Betreuungsverfügung können persönliche Wünsche und Vorstellungen festgehalten werden, zum Beispiel:

- **Wer soll zu meinem Betreuer bestellt werden?**
- **Wer soll auf keinen Fall mein Betreuer werden?**
- **Welche Wünsche habe ich** für meine Betreuung, z. B. Festlegung von Taschengeld, Regelung der Wohnung, Haustiere, Pflegeheim, Spaziergänge, Unterstützung von Kindern und Enkeln, usw.

Die Betreuungsverfügung kann sich auch auf Fragen der Gesundheit und Krankheit beziehen. Behandelnde Ärzte **müssen** bei allen schwerwiegenden Entscheidungen die **Einwilligung** des Betreuers einholen.

Der Betreuer kann aber nicht uneingeschränkt handeln. Er wird **vom Betreuungsgericht kontrolliert** und muss für bestimmte, vom Gesetz festgelegte Entscheidungen seinerseits die Einwilligung des Betreuungsgerichts einholen.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine persönliche Willenserklärung, mit der jemand festlegt, in welcher Weise er **medizinisch** behandelt oder nicht behandelt werden möchte.

Mit ihr kann der Verfasser verlangen, dass bei ihm im Sterbefall oder einer von ihm beschriebenen Schwersterkrankung auf **lebensverlängernde** oder **lebenserhaltende** Maßnahmen verzichtet wird, wenn diese sein Leiden und Sterben nur noch verlängern würden.

Auch in einem solchen Zustand haben die Ärzte die **Pflicht zu bestmöglicher Behandlung**. Sie dürfen jedoch ihren Willen keinesfalls über den Willen des Patienten setzen.

Der Unterzeichner einer Patientenverfügung erklärt diesen Willen für den Fall, dass er zu eigenverantwortlichem Handeln nicht mehr in der Lage ist und damit die eigene **Entscheidungsfähigkeit** unwiderruflich verloren hat.

Die Ärzte **müssen** den in der Patientenverfügung erklärten Willen des Patienten beachten. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die in der Patientenverfügung nicht konkret geregelt ist, so ist der **mutmaßliche Wille** des Patienten möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll die vorliegende Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein.

Zusätzlich zur Patientenverfügung sollte der Unterzeichner einer **Person seines Vertrauens** eine Vollmacht erteilen. Dies kann eine Gesundheitsvollmacht sein oder eine umfassende Vorsorgevollmacht. In beiden Fällen ist der Bevollmächtigte gehalten, den Willen des Patienten zu vertreten und gegebenenfalls auch **durchzusetzen**.

Warum Vorsorgende Verfügungen

Das **Selbstbestimmungsrecht** ist jedem volljährigen Bürger vom Grundgesetz (Artikel 2) garantiert. Soweit geistig in der Lage, kann er im Rahmen der bestehenden Gesetze autonom über sämtliche ihn betreffende Angelegenheiten selbst entscheiden und bestimmen.

Für den Fall, dass er in einer späteren Lebensphase nicht mehr entscheidungsfähig ist oder sich nicht mehr äußern kann, sollte er unbedingt **rechtzeitig Vorsorge** treffen um seine Vorstellungen und Wünsche für diesen Fall verwirklicht zu wissen.

In einer **Willenserklärung**, festgehalten z.B. in einer Patientenverfügung, einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung, kann jeder Bürger für solch einen Fall vorsorgen. Durch solche Verfügungen kann er bestimmen was mit ihm geschehen soll und was nicht mit ihm geschehen soll wenn er sich selbst nicht mehr äußern kann.

Bei den seit Juni 2009 geltenden neuen gesetzlichen Regelungen für medizinische Behandlungen gilt als oberstes Gebot, dass der einmal geäußerte **Patientenwille** beachtet werden muss.

Mit dem hier vorliegenden Faltblatt wollen der Kreissenorenrat und das Landratsamt Böblingen eine Orientierung zum Thema Vorsorgende Verfügungen geben. Hiermit soll ein Anstoß zu Gesprächen im Kreis der Familie sowie mit dem Hausarzt gegeben werden. Eine **rechtzeitige Vorsorge in gesunden Tagen** ist wichtig:

Ihr Wille zählt!

Weitere Informationen

Die Formulare für die **Böblinger Patientenverfügung** und für eine **Vorsorgevollmacht** erhalten Sie

- beim **Kreissenorenrat**
Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031/ 663-1234
E-Mail: kreissenorenrat@lrabb.de

Über **Vollmachten und Betreuungsverfügungen** können Sie sich beraten lassen

- bei der **Betreuungsbehörde**
Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031/ 663-1332
E-Mail: m.preisendanz@lrabb.de
- beim **Betreuungsverein des Deutschen Roten Kreuzes**
Waldenbucher Straße 38
71065 Sindelfingen
Telefon 07031/ 6904-450
E-Mail: kiess@drk-kv-boeblingen.de
- für Leonberg und Umgebung beim **Betreuungsverein FISH e.V.**
Eltinger Str. 24, 71229 Leonberg
Telefon 07152/30799-16
E-Mail: kontakt@gutbetreut.info
- oder bei einem **Notariat**

Januar 2014
Herausgegeben vom Kreissenorenrat Böblingen



Landkreis Böblingen
Gestaltung: Hauptamt, Werbung & Textverarbeitung
Eigendruck

Ihr Wille zählt!

INFORMATIONEN ÜBER VORSORGENDE VERFÜGUNGEN

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung

